

SODHA-DEPOSITALVERTRAG

Indem Sie den Hinterlegungsvorgang durch Einreichen des Datensatzes zwecks formeller Kontrolle abschließen, stimmen Sie den Bestimmungen des Depositavertrags wie nachstehend festgelegt zu. Bitte lesen Sie den Vertrag gründlich.

ZWISCHEN: Generalstaatsarchiv und Staatsarchive in den Provinzen, rue de Ruysbroeck 2-10, Brüssel, hierzu ermächtigt kraft des [Archivgesetzes](#) vom 24. Juni 1955, nachstehend „das Staatsarchiv“;

UND: Dem Hinterleger, wie angegeben in den Metadaten unter „Hinterleger“, der erklärt, (einziger) Eigentümer oder Bevollmächtigter der/des (anderen Mit-)Eigentümer(s) zu sein, nachstehend „Hinterleger“.

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Begriffsbestimmungen

Art. 1 Das Staatsarchiv verwaltet das Archiv für Sozialwissenschaften und Digitale Geisteswissenschaften (SODHA), das ein Datenarchiv für Forschungsdaten ist und die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards des Konsortiums der europäischen sozialwissenschaftlichen Datenarchive (CESSDA) und der Digitalen Forschungsinfrastruktur für die Geistes- und Kulturwissenschaften (DARIAH-EU ERIC) erfüllt, nachstehend „SODHA“.

Art. 2 SODHA umfasst eine Online-Softwareanwendung für Ablageverwaltung und die Weiterverwendung von Forschungsdaten, und ein Metadatenmodell, das den internationalen Standard DDI erfüllt und den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rahmenbedingungen und technischen Prozeduren unterliegt. Dies wird nachstehend als „SODHA-Plattform“ oder „SODHA-Infrastruktur“ bezeichnet.

Art. 3 Unter „Forschungsdaten“ ist Folgendes zu verstehen: *„Dokumente, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden“* (Artikel 2, (9) [Richtlinie \(EU\) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#)).

Art. 4 „Metadaten“ bezeichnet den Inhalt der Felder des Archivverwaltungssystems, die bei der Hinterlegung eines Datensatzes ausgefüllt werden müssen.

Hinterlegung

Art. 5 Der Hinterleger hinterlegt Forschungsdaten und zugehörige Metadaten wie in Artikel 8 dieses Vertrags weiter festgelegt auf der SODHA-Plattform des

Staatsarchivs, die die Daten annimmt. Die Hinterlegung erfolgt gemäß Artikel 1, Absatz 4 des [Archivgesetzes](#) vom 24. Juni 1955 und den zugehörigen Königlichen Erlassen. Die hinterlegten Daten werden vom Staatsarchiv verwaltet.

Art. 6 Die hinterlegten Forschungsdaten bleiben Eigentum des Hinterlegers. Das Staatsarchiv kann nicht haftbar gemacht werden für Forderungen, Klagen, oder Verfahren in Bezug auf die Gültigkeit und/oder das Eigentum des Depositums durch den Hinterleger oder Dritte.

Art. 7 Abweichend von Artikel 25, Absatz 1 des [Königlichen Erlasses](#) zur Ausführung von Artikel 1, 5 und 6bis des [Archivgesetzes](#) vom 24. Juni 1955 schließen die Vertragsparteien das Depositum auf unbestimmte Dauer ab, beginnend ab dem Datum der Veröffentlichung der Forschungsdaten auf der SODHA-Plattform und wie in den Metadaten angegeben.

Der vorliegende Vertrag kann gemäß den Bestimmungen desselben Vertrags aufgekündigt werden.

Art. 8 Vor der Hinterlegung der Forschungsdaten stellt der Hinterleger die für die Beschreibung, das Verständnis, die Verbreitung und die Weiterverwendung der Forschungsdaten erforderlichen Metadaten bereit. In den Metadaten müssen insbesondere die Zugangs- und Weiterverwendungsbedingungen für die Forschungsdaten festgelegt werden.

Vor der Veröffentlichung der Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten auf der SODHA-Plattform prüft das Staatsarchiv, ob die Metadaten ausreichend und formell die [SOHDA-Veröffentlichungsbestimmungen für Datensätze](#) erfüllen, die ihrerseits die CESSDA-ERIC-Standards erfüllen.

Das Staatsarchiv behält sich das Recht vor, ein Depositum zu verweigern, falls die bereitgestellten Metadaten nicht die Anforderungen der [SOHDA-Veröffentlichungsbestimmungen für Datensätze](#) oder des vorliegenden Vertrags erfüllen.

Der Hinterleger genehmigt den Austausch von Metadaten zwischen dem Staatsarchiv und Dritten, einschließlich aber nicht beschränkt auf CESSDA ERIC, mit dem Ziel, die Sichtbarkeit der hinterlegten Forschungsdaten zu verbessern.

Art. 9 Die im Rahmen eines solchen Datentransfers anfallenden Kosten fallen zu Lasten des Staatsarchivs.

Langfristige Aufbewahrung

Art. 10 Die Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten werden in der vom Staatsarchiv verwalteten SODHA-Infrastruktur gespeichert.

Das Staatsarchiv garantiert ihre langfristige Aufbewahrung gemäß internationalen (archivalischen) Normen und Standards, und bewährter

(inter)nationaler (archivalischer) Praktiken (Good Practices) für die Dauer des Vertrags.

Das Staatsarchiv kann die Daten in jeglicher Form kopieren, migrieren, konvertieren und verarbeiten, um ihre langfristige Aufbewahrung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit zu gewährleisten.

Zugang und Weiterverwendung

Art. 11 Veröffentlichte Forschungsdaten und zugehörige Metadaten können gemäß den [SODHA-Zugangs- und Weiterverwendungsbestimmungen](#) abgerufen und weiterverwendet werden.

Art. 12 Hinterleger können für ihre digitalen Forschungsdaten Bedingungen hinsichtlich Zugang und Weiterverwendung festlegen. Hinterleger speichern diese Bedingungen in den Metadaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.

Art. 13 Hinterleger können für die in Artikel 4 genannten Metadaten keine Bedingungen hinsichtlich Zugang und Weiterverwendung festlegen.

Art. 14 Hinterleger können den Benutzern der SODHA-Infrastruktur den Zugang zu veröffentlichten Forschungsdaten nur aus bestimmten Gründen verwehren:

- Die Forschungsdaten enthalten sensible personenbezogene Daten oder Daten, die der Benutzer nicht für eine Weiterverwendung benötigt;
- Es besteht eine Vereinbarung mit einer Drittpartei, kraft der die Benutzung der Forschungsdaten untersagt ist;
- Es gibt einen anderen triftigen Grund, den der Hinterleger bei der Überführung in den Metadaten vermerken muss.

Hinterleger speichern diese Einschränkungen und deren Gründe in den Metadaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.

Die veröffentlichten Forschungsdaten werden den Benutzern über die SODHA-Infrastruktur nur unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass sie die vom Hinterleger festgelegten Einschränkungen einhalten.

Das Staatsarchiv unterstützt die Kontakte zwischen den Kontaktpersonen (deren Kontaktangaben im Pflichtfeld „Contact“ der Metadaten gespeichert sind) und Benutzern, die Zugang zu Daten anfordern. Das Staatsarchiv kann jedoch nicht haftbar gemacht werden für die Entscheidung des Hinterlegers, den Zugang zu die Daten zu genehmigen oder zu verweigern und für jegliche andere Bedingung, die der Hinterleger festlegt.

Vertragsende und Rückgabe der Daten

Art. 15 Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei schriftlich und unter Angabe eines triftigen Grundes aufgekündigt werden.

Art. 16 Bei Aufkündigung sperrt das Staatsarchiv den Zugang zu den betreffenden Forschungsdaten auf der SODHA-Plattform innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Erhalt der in Artikel 15 festgelegten schriftlichen Mitteilung.

Falls der betroffene Datensatz bereits veröffentlicht wurde, bleiben die zugehörigen Metadaten zugänglich. Das Staatsarchiv fügt einen Hinweis über die Unzugänglichkeit der Forschungsdaten zu den Metadaten hinzu und stellt sicher, dass die Benutzer der Suchmaschine der SODHA-Infrastruktur benachrichtigt werden, dass die Forschungsdaten auf der SODHA-Plattform verfügbar waren und während welcher Periode.

Art. 17 Bei einer Vertragsaufkündigung und falls der Hinterleger die Löschung der Forschungsdaten in der in Artikel 15 festgelegten schriftlichen Mitteilung beantragt, wird das Staatsarchiv die Forschungsdaten innerhalb von 31 Arbeitstagen ab Erhalt der in Artikel 15 festgelegten schriftlichen Mitteilung löschen.

Falls der betroffene Datensatz bereits veröffentlicht wurde, bleiben die zugehörigen Metadaten auf der SODHA-Plattform zugänglich. Das Staatsarchiv fügt einen Hinweis über die Unzugänglichkeit der Forschungsdaten zu den Metadaten hinzu.

Art. 18 Bei einer Vertragsaufkündigung und falls der Hinterleger die Löschung und Rückgabe der Forschungsdaten in der in Artikel 15 festgelegten schriftlichen Mitteilung beantragt, kann das Staatsarchiv dem Hinterleger eine Kopie der Forschungsdaten bereitstellen, bevor die Forschungsdaten endgültig gelöscht werden, unter der Voraussetzung, dass der Hinterleger die Kosten für das Anlegen und die Lieferung der Kopie trägt. Die Kosten werden auf der Grundlage der Anzahl Arbeitsstunden berechnet, die ein Mitarbeiter des Staatsarchivs für diese Aufgabe leistet. Die Daten werden gelöscht, nachdem der Hinterleger die Rechnung beglichen hat.

Falls der betroffene Datensatz bereits veröffentlicht wurde, bleiben die zugehörigen Metadaten auf der SODHA-Plattform zugänglich. Das Staatsarchiv fügt einen Hinweis über die Unzugänglichkeit der Forschungsdaten zu den Metadaten hinzu.

Ableben des Hinterlegers

Art. 19 Im Falle des Ablebens des Hinterlegers gehen die Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten im Prinzip in das Eigentum des Staatsarchivs über, sofern das Eigentumsrecht an den besagten Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Ableben des Hinterlegers gemäß den Bestimmungen über Vertragsende und Rückgabe der Daten im vorliegenden Vertrag von einem Berechtigten beansprucht wird.

Falls die Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten nicht wie oben festgelegt übernommen werden, gilt dies als Verzicht und als unmittelbare und unwiderrufliche Schenkung der Daten an das Staatsarchiv.

Gewährleistungen und Entschädigungen

- Art. 20 Der Hinterleger gewährleistet und sichert zu, dass die Hinterlegung von Daten nicht als eine rechtliche Handlung angesehen werden kann, die den Wettbewerb in jeglichem Markt für Datenweiterverwendung einschränkt, verfälscht oder beeinträchtigt, oder als Kollusion, Monopolisierung oder Form der Markteinschränkung, oder auf jede andere Weise als rechtswidrig unter geltenden Rechtsvorschriften gegen unlauteren Wettbewerb erachtet werden kann.
- Art. 21 Der Hinterleger gewährleistet und sichert zu, dass er vollumfänglich und frei über die geistigen Eigentumsrechte (IP-Rechte) an den hinterlegten Forschungsdaten verfügt, um deren Weiterverwendung zu genehmigen. Insbesondere gewährleistet und sichert der Hinterleger zu, dass der Datensatz gegen keinerlei Urheberrecht verstößt.
- Art. 22 Der Hinterleger gewährleistet und sichert zu, dass die hinterlegten Datensätze gegen keinerlei Rechtsvorschriften auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene über den öffentlichen Zugang zu Behördenunterlagen verstoßen.
- Art. 23 Der Hinterleger gewährleistet, dass die hinterlegten Forschungsdaten die Bestimmungen der [Datenschutz-Grundverordnung](#), des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten („Datenschutzgesetz“)¹ [EN] [FR] [NL] und, falls anwendbar, der Verhaltensregeln der Einrichtung, der der Hinterleger angehört, erfüllt. Alle in den Metadaten der hinterlegten Forschungsdaten enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen den [SODHA-Datenschutzbestimmungen](#).
- Art. 24 Das Staatsarchiv kann nicht durch Dritte haftbar gemacht werden für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften, die in den obenstehenden Gewährleistungen und Zusicherungen zu den hinterlegten Forschungsdaten genannt werden. Der Hinterleger hält das Staatsarchiv schadlos von allen Ansprüchen durch Dritte und entschädigt das Staatsarchiv für alle erlittenen Verluste und Schäden einschließlich Rechtskosten, die aus Verfehlungen in Bezug auf die obengenannten Gewährleistungen und Zusicherungen resultieren.

Beweis dieser Vereinbarung

- Art. 25 Beide Parteien erkennen den vorliegenden Vertrag als Beweis ihrer Vereinbarung an.
- Abweichend von Artikel 8.19 des überarbeiteten [Zivilgesetzbuchs](#) kann die Unterschrift dieses Vertrags in keinem Fall bestritten werden. Abweichend von Artikel 8.20 des überarbeiteten [Zivilgesetzbuchs](#) besteht lediglich ein

¹ Es steht derzeit keine deutsche Fassung dieses Gesetzestextes zur Verfügung.

Original des vorliegenden Vertrags, und zwar der Text, dem der Hinterleger vor dem Einreichen der Forschungsdaten zwecks formeller Kontrolle zugestimmt hat.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Bei Umsetzungsschwierigkeiten, Streitigkeiten oder Problemen, die von der Auslegung oder Ausführung des Vertrags herrühren, muss zunächst ein Vermittlungsversuch zwischen den Vertragsparteien unternommen werden, bevor rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden.

Für Rechtsstreitigkeiten ist Brüssel alleiniger Gerichtsstand.

Art. 27 Der vorliegende Vertrag unterliegt belgischem Recht. Bei Streitfällen über die Bestimmungen zu Zugang und Weiterverwendung gelten das [Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors](#) und zugehörige nachfolgende Gesetzgebungen.

Art. 28 Das Staatsarchiv behält sich das Recht vor, einseitig Änderungen am vorliegenden Vertrag vorzunehmen, insofern diese Abänderungen sich auf technische Spezifikationen und Eigenschaften der vom Staatsarchiv angebotenen Dienstleistungen beziehen. Der Hinterleger erkennt an, dass das Staatsarchiv lediglich als Mittler fungiert und dass einseitige Änderungen von Haftungsbestimmungen, die aus bestehender oder neuer Gesetzgebung hervorgehen, insofern zulässig sind, als dass der Hinterleger hierüber zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt wird und das Recht hat, den vorliegenden Depositatvertrag innerhalb eines (1) Monats ab der Veröffentlichung der Änderungen aufzukündigen.

Art. 29 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nicht durchsetzbar werden, verlieren die verbleibenden Bestimmungen dadurch nicht ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien darum, die nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der undurchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Das Gleiche gilt für alle eventuellen Vertragslücken.

Art. 30 Falls zwischen der Einrichtung des Hinterlegers wie in den entsprechenden Metadaten angegeben und SODHA ein Rahmenvertrag über die Hinterlegung von Forschungsdaten besteht, ergänzt der vorliegende Depositatvertrag diesen Rahmenvertrag. Im Falle von Streitigkeiten hat der Rahmenvertrag Vorrang.

Art. 31 Das Staatsarchiv behält sich das Recht vor, diesen Vertrag an eine andere Partei zu übertragen. In diesem Fall wird die Mitteilung hierüber auf der Online-Plattform der SODHA-Infrastruktur veröffentlicht.

Versionsverlauf dieses Dokuments

Datum	Versionsnummer	Vorgenommene Änderungen
30-07-2021	1.0	Erste Version
16-02-2022	2.0	Neuformulierung der Gründe in Artikel 14